



CH-3003 Bern, BAG

An die

- Kantonalen Laboratorien der Schweiz
- Eidgenössische Zollverwaltung
- Lebensmittelkontrolle des
Fürstentums Liechtenstein

Referenz/Aktenzeichen: 8.03.03.0.-3

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: SRT/FER/BEM/RCH

Liebefeld, 15. Dezember 2006

Weisung Nr. 11:

Spuren von gentechnisch verändertem Reis LLRice 601 in Langkornreis aus den USA

Ausgangslage

Am 18. August 2006 informierten die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) die Öffentlichkeit, dass in Proben von amerikanischem Langkornreis aus der Ernte 2005 Spuren der gentechnisch veränderten Reissorte LLRice 601 der Firma Bayer CropScience gefunden worden waren.

Für die Verwendung des gentechnisch veränderten Reises LLRice 601 als Lebensmittel wurde in der Schweiz keine Bewilligung erteilt. Dem Bundesamt für Gesundheit liegt kein diesbezügliches Bewilligungsgesuch vor. Lebensmittel, die Spuren des gentechnisch veränderten Reises LLRice 601 enthalten, sind daher in der Schweiz nicht verkehrsfähig.

Gentechnisch veränderter Reis LLRice 601 ist auch in der Europäischen Gemeinschaft (EG) als Lebensmittel nicht zugelassen. Die Europäische Kommission hat daher am 23. August 2006 entschieden¹, dass Reis aus den USA nur noch in die EG importiert werden darf, wenn anhand eines Zertifikats belegt werden kann, dass dieser frei von gentechnisch verändertem Reis LLRice 601 ist. Diese

¹ Entscheidung 2006/578/EG der Kommission vom 23. August 2006 über Dringlichkeitsmassnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen, gentechnisch veränderten Organismus „LL REIS 601“ in Reiserzeugnissen, Amtsblatt der Europäischen Union L230 vom 24. August 2006, S. 8.

Massnahmen wurden mit einer Entscheidung der Europäischen Kommission am 5. September 2006 präzisiert und bestätigt².

Um den Import und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Spuren von gentechnisch verändertem Reis LLRice 601 enthalten, zu verhindern, hat das Bundesamt für Gesundheit am 1. September 2006 mit dem Informationsschreiben Nr. 118 den Importeuren empfohlen³, Reis aus den USA nur noch in die Schweiz einzuführen, wenn die Sendung durch einen Analysebericht (Zertifikat) begleitet wird, der belegt, dass die Ware frei von gentechnisch verändertem Reis LLRice 601 ist.

Bei Kontrollen in den Mitgliedstaaten der EG wurde in der Folge der gentechnisch veränderte Reis LLRice 601 in einigen Sendungen aus den USA nachgewiesen, denen ein Analysebericht beilag, welcher die Abwesenheit von gentechnisch verändertem Reis LLRice 601 bestätigte. Die Europäische Kommission hat daher am 6. November 2006 beschlossen⁴, dass neben der Verpflichtung zur Erstellung eines Analyseberichtes gemäss der Entscheidung 2006/601/EG durch die Mitgliedsstaaten der EG vorübergehend systematische amtliche Probenahmen und Analysen jeder Sendung spezifischer Reiserzeugnisse mit Ursprung in den USA durchzuführen sind, bevor sie in der EG in Verkehr gebracht werden. Für die Probenahme und die Analyse zur Kontrolle auf den gentechnisch veränderten Reis LLRice 601 wurde ein einheitliches Protokoll festgelegt.

Weisung

Um die Gewinnung repräsentativer und vergleichbarer Ergebnisse bei der Analytik auf den gentechnisch veränderten Reis LLRice 601 und damit die Einheitlichkeit des Vollzugs in der Schweiz sowie ein mit der EG kompatibles Vorgehen zu erreichen, erlässt das Bundesamt für Gesundheit folgende Weisung:

1. Probenahmen und Analysen

Die Probenahmen und Analysen für amtliche Kontrollen auf den nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Reis LLRice 601 in Reiserzeugnissen sind nach dem in der Entscheidung 2006/754/EG der Europäischen Kommission vom 6. November 2006 festgelegten Verfahren durchzuführen. Namentlich sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Bei Probenahmen aus Partien von Massengütern sollen Sammelproben gewonnen werden, welche für die Partien repräsentativ sind, denen sie entnommen wurden. Die Anzahl der Einzelproben für die Bildung der Sammelprobe sollte gemäss der Empfehlung der Europäischen Kommission 2004/787/EG gewählt werden⁵. Der Umfang der Laborprobe (Produktmenge aus der Sammelprobe, die zur Begutachtung und Prüfung im Labor bestimmt ist) soll 2,5 kg betragen.
- Das analysierende Labor entnimmt der homogenisierten Laborprobe vier Analyseproben von je 240 g. Die vier Analyseproben sind getrennt zu mahlen und im Weiteren getrennt zu analysieren.

² Entscheidung 2006/601/EG der Kommission vom 5. September 2006 über Dringlichkeitsmassnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus "LL REIS 601" in Reiserzeugnissen, Amtsblatt der Europäischen Union L244 vom 7. September 2006, S. 27.

³ Informationsschreiben Nr. 118: Spuren von gentechnisch verändertem Reis LLRice 601 in Langkornreis aus den USA; BAG, 1. September 2006.

⁴ Entscheidung 2006/754/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Änderung der Entscheidung 2006/601/EG über Dringlichkeitsmassnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus "LL REIS 601" in Reiserzeugnissen, Amtsblatt der Europäischen Union L306 vom 7. November 2006, S. 17.

⁵ Empfehlung 2004/787/EG der Kommission vom 4. Oktober 2004 für eine technische Anleitung für Probenahme und Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen und von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestelltem Material als Produkte oder in Produkten im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Amtsblatt der Europäischen Union L348 vom 24. November 2004, S. 18.

- Das für die Analyse zu verwendende PCR-Verfahren ist die konstrukt-spezifische Methode "P35S:bar", welche durch das Gemeinschaftliche Referenzlabor (Community Reference Laboratory, CRL) resp. die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre, JRC) der Europäischen Kommission in Ispra (IT) überprüft und publiziert wurde⁶.
- Im Fall positiver Befunde sind diese durch die ereignisspezifische Methode für LLRice 601 zu bestätigen, welche ebenfalls vom CRL/JRC publiziert wurde⁷.

2. Beurteilung analytischer Befunde

Eine Partie gilt als positiv, wenn mindestens eine der vier Analyseproben mit der konstrukt-spezifischen Methode "P35S:bar" einen zweifelsfrei positiven Befund ergibt. Ein positiver Befund muss mit der ereignisspezifischen Methode bestätigt werden können. Als zweifelsfrei positiv gelten Resultate, welche den vom CRL/JRC für die Nachweismethoden diesbezüglich festgelegten Kriterien entsprechen.

Lebensmittel, in welchen mit dem unter 1. genannten Verfahren Spuren von LLRice 601 nachgewiesen wurden, sind gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) zu beanstanden und sind nicht verkehrsfähig. Durch die für die Lebensmittel Verantwortlichen sind geeignete Massnahmen zu treffen, dass die betroffene Ware nicht in Verkehr gelangen kann.

3. Analyseberichte (Zertifikate)

Sendungen von Reis aus den USA sind beim Import in die Schweiz auf das Vorhandensein eines Analyseberichtes (Zertifikat) zu überprüfen, der belegt, dass die Ware frei von gentechnisch verändertem Reis LLRice 601 ist. Bei der Überprüfung der Analyseberichte ist zu beurteilen, ob diese auf einem Verfahren basieren, welches dem unter 1. genannten Verfahren entspricht.

4. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Vorerwähnte Massnahmen betreffen Langkornreis aus den USA (KN Codes 1006 20, 1006 30 sowie 1006 40, sofern nicht als langkornfrei bescheinigt).

Die vorliegende Weisung tritt am 15. Dezember 2006 in Kraft. Sie wird im Handelsamtsblatt publiziert.

Mit freundlichen Grüssen

Leiter Direktionsbereich Verbraucherschutz

Roland Charrière
Vizedirektor
Mitglied der Geschäftsleitung

- Kopie:
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
 - Importeure
 - FIAL (Föderation der schweizerischen Nahrungsmittelindustrien).
 - swiss granum (Schweiz. Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen)
 - Grossverteiler

⁶ Siehe unter <http://gmo-crl.jrc.it/LLRice601update.htm>

⁷ Siehe unter <http://gmo-crl.jrc.it/LLRice601update.htm>